



Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH)
Spittelauer Lände 5
1090 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.860.277

Akkreditierung;
Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH),
Identifikationsnummer 0620

BESCHEID

Spruch

Gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, wird der Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, GZ BMWFJ-96.113/0128-I/11/2009, zuletzt geändert mit GZ 2022-0.626.037, wie folgt geändert:

Die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft) akkreditiert als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH)
Spittelauer Lände 5
1090 Wien

für die Konformitätsbewertungstätigkeit an dem angegebenen Standort mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Kalibrierlaboratorium gemäß EN ISO/IEC 17025:2017

Umweltbundesamt - Kalibrierstelle für Luftqualität, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: 2023-0.860.277"

Die Identifikationsnummer ist weiterhin **0620**.

Erstakkreditierungsdatum: 29.07.2009

Geltungsbereich der Akkreditierung

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Änderungsbescheids bildet, festgelegt.

Diese Beilage ersetzt die Beilage des Bescheids GZ 2022-0.626.037.

Auflagen und Bedingungen

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, der ILAC - International Laboratory Accreditation Cooperation und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten.
Eine Nichteinhaltung kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.
2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
3. Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.

Abgabenvorschriften

Die Verwaltungsabgaben werden der akkreditierten Stelle Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH) in der Beilage "Abgabenvorschriften" vorgeschrieben.

Für die Tätigkeit nichtamtlicher Sachverständiger sind Barauslagen angefallen, die gemäß § 10 Abs. 6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, von der akkreditierten Stelle zu tragen sind. Der Barauslagensatz wird der akkreditierten Stelle gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 igF, mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben.

Begründung

Mit Schreiben vom 27.03.2023 hat die akkreditierte Stelle die Wiederholungsbegutachtung der Akkreditierung als Kalibrierlaboratorium beantragt.

Die Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsstelle hat das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Sachverständige für die Durchführung der Begutachtung bestellt. Die Sachverständigen haben überprüft, ob die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung vorhanden ist.

Aufgrund der abschließenden Beurteilung der Sachverständigen gemäß § 9 Abs. 3, 4 AkkG 2012, eingelangt am 02.10.2023, wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden konnte.

Der Akkreditierungsbeirat hat am 31.10.2023 die Weiterführung der Akkreditierung als Kalibrierlaboratorium beschlossen.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der antragstellenden Konformitätsbewertungsstelle mittels Parteiengehör vom 27.11.2023 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 29.11.2023 Einverständnis erklärt wurde.

Die Abgabenvorschreibungen gründen sich auf die in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab

Zustellung beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Akkreditierung Austria einzu-
bringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen.
Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf
die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und
die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig einge-
bracht ist, zu enthalten.

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des
Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwal-
tungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBl. II Nr. 387/2014, gebühren-
pflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,00 und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das
Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung
BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die
Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg
oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen
und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend verge-
bührt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und
Glücksspiel.

Hinweise

1. Informationen zum Akkreditierungsumfang und zu Akkreditierung Austria sind unter
<https://www.bmaw.gv.at/akkreditierung> verfügbar.
2. Eine zweisprachige Bestätigung der Akkreditierung Deutsch/Englisch ist diesem Be-
scheid beigelegt.

Wien, am 18. Dezember 2023

Für den Bundesminister:

Dipl.Ing.Dr.techn. Norman Brunner

Abgabenvorschreibungen

Akkreditierungsumfang

Bestätigung der Akkreditierung

Elektronisch gefertigt

